

# MERKBLATT ZUM VERSAMMLUNGSRECHT

## Grundlagen

Die Versammlungsfreiheit basiert auf dem Artikel 8 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Für Versammlungen unter freiem Himmel, hierzu zählen neben der stationären Kundgebung (ortsfest) auch sich fortbewegende Zusammenkünfte (Aufzüge), gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) vom 07. Oktober 2010.

Grundsätzlich hat jedermann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen mit anderen Personen zu versammeln. Hierbei gilt als Versammlung die Zusammenkunft von mindestens 2 Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung.

## Voraussetzungen

- Anzeige einer Versammlung

In der Stadt Salzgitter sind Versammlungen unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn bei folgender Stelle (Versammlungsbehörde) anzuzeigen:

**Stadt Salzgitter**  
**Fachdienst BürgerService und Ordnung**  
**Fachgebiet Öffentliche Sicherheit und Gewerbe**  
**Joachim-Campe-Straße 6-8**  
**38226 Salzgitter**  
**Telefon: 0 53 41 / 8 39 – 40 22 oder – 4025**  
**Fax: 0 53 41 / 8 39 – 40 35**  
**E-Mail: gefahrenabwehr@stadt.salzgitter.de**

Für die Anzeige einer Versammlung steht auf der Homepage der Stadt Salzgitter unter dem Link

**<https://formulare.salzgitter.de/sz/32/versammlung.html>**

ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

- Frist für die Versammlungsanzeige<sup>1</sup>

Bei der Berechnung der Anmeldefrist von 48 Stunden werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Darüber hinaus werden der Tag der Anmeldung sowie der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Beispielberechnung: Zeitpunkt der Versammlungsanzeige = Donnerstag um 12:30 Uhr. Fristbeginn demnach am Freitag um 0:00 Uhr, Fristende am Montag um 24:00 Uhr. Die Versammlung kann dann frühestens am Dienstag ab 0:00 Uhr stattfinden.

- Versammlungsleitung und deren Aufgaben

Jede Versammlung muss eine Leiterin oder einen Leiter haben. Diese Person bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat unterdessen für Ordnung zu sorgen.

Die Leiterin bzw. der Leiter einer Versammlung muss während der gesamten Versammlung anwesend und für die zuständigen Behörden, dieses sind die Versammlungsbehörde der Stadt und die Polizei, erreichbar sein. Entsprechend haben sie sich zu erkennen zu geben.

- Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

Es ist verboten, in einer Versammlung oder aus einer Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken. Ebenfalls ist es verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, auf dem Weg zu oder in einer Versammlung mit sich zu führen oder zu einer Versammlung hinzuschaffen oder in einer Versammlung zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen.

Darüber hinaus ist verboten, in einer Versammlung in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln. Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder durch sonstiges paramilitärisches Auftreten vermittelt werden.

- Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

Es ist verboten, auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren.

Ebenfalls ist es verboten, an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt ist, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen oder auf dem Weg zu oder in einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt sind.

- Ordner

Die Leiterin oder der Leiter einer Versammlung kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen müssen.

- Befugnisse der Behörde

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu entfernen.

- Bild- und Tonübertragungen und –aufzeichnungen

Die Polizei kann Bild- und Tonaufzeichnungen von einer bestimmten Person auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen, um eine von dieser Person verursachte erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Die Polizei kann eine unübersichtliche Versammlung und ihr Umfeld mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten, wenn dies zur Abwehr einer von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Sie kann zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen.